

Gebührensatzung
für den Friedhof der Gemeinde Ückeritz
vom 24. Januar 2006
(veröffentlicht im Usedomer Amtsblatt Nr. 02 vom 21.02.2006)

§ 1
Allgemeines

Für die Nutzung des Friedhofes und deren Einrichtung in der Gemeinde werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung für die Leistungen nach der Friedhofssatzung der Gemeinde Ückeritz Gebühren erhoben. Verwaltungsgebühren werden nach der dafür geltenden Regelung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig für Bestattungen und damit in Zusammenhang stehende Leistungen ist, wer nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten etc. zu tragen oder wer sich der Gemeinde gegenüber zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet hat.
- (2) Daneben ist der jeweilige Antragsteller gebührenpflichtig. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren nach § 2 entstehen nach der Inanspruchnahme der Einrichtung, der Leistung bzw. der Beantragung der Grabstellen.

1. Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb eines Monats fällig.
2. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4
Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen auf Antrag an die Gemeinde gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5
Gebührentarife

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstellen
(Grabnutzungsgebühr einschließlich Friedhofsunterhaltung)**

1. Reihengräber

- | | | |
|---|------------|----------|
| a) für Kinder bis zu 10 Jahren
je Jahr (15 Jahre Ruhezeit) | | 10,00 € |
| | entspricht | 150,00 € |
| b) für Personen über 10 Jahre
je Jahr (30 Jahre Ruhezeit) | | 10,00 € |
| | entspricht | 300,00 € |

2.	Wahlgräber (30 Jahre Ruhezeit)	
	je Grabstelle und Jahr	15,83 €
	Einzelgrabstelle	475,00 €
	Doppelgrabstelle	950,00 €
	Dreiergrabstelle	1.425,00 €
	Vierergrabstelle	1.900,00 €
3.	Urnengräber	
	je Jahr (20 Jahre Ruhezeit)	13,75 €
	entspricht	275,00 €
3a.	Urnenstelle (anonym- 20 Jahre Ruhezeit)	200,00 €
	Jede weitere Urne von Familienangehörigen ebenfalls	200,00 €
4.	Zusätzliche Beisetzungen	
	eine Urne in einer Grabstelle nach Punkt 1,2 und 3	40,00 €
	Wiedererwerb von Nutzungsrechten	
	Für jedes Jahr des Wiedererwerbs (Verlängerung) wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Punkt 1, 2 und 3 zugrunde gelegt.	
II.	Verwaltungsgebühren	
1.	Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	4,00 €
2.	Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	4,00 €
3.	Für die Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmales	
	a) liegendes Grabmal bis 40 cm Breite und Höhe	5,00 €
	b) Grabmal bis 65 cm Höhe	7,50 €
	c) Grabmal bis 80 cm Höhe	10,00 €
	d) Grabmal bis 90 cm Höhe	13,00 €
	e) Grabmal bis 100 cm Höhe	15,00 €
	f) Grabmal über 100 cm Höhe	18,00 €
III.	Sonstige Gebühren	
1.	Benutzung der Feierhalle	100,00 €
2.	Trauerfeier auf dem hiesigen Friedhof bei auswärtiger Bestattung	25,00 €
3.	Gebühren für die Ausstellung von Berechtigungskarten für gewerbliche (gärtnerische) Tätigkeiten auf dem Friedhof	
	einmalig	5,00 €
	jährlich	25,00 €

§ 6 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

